



AHK

Deutsch-Portugiesische
Industrie- und Handelskammer
Câmara de Comércio e Indústria
Luso-Alemã

Recht & Steuern

Newsletter

Juni | Nr. 4 2025

M
L **MORAIS LEITÃO**
GALVÃO TELES, SOARES DA SILVA
& ASSOCIADOS

P.F.P. Law
Rechtsanwaltskanzlei

YOLANDA BUSSE
OEHEN MENDES
& ASSOCIADOS

JPAB | José Pedro
AGUIAR-BRANCO
Advogados

Abreu:
advogados

JPC
J. PEREIRA DA CRUZ
1949

**AHK**

Deutsch-Portugiesische
Industrie- und Handelskammer
Câmara de Comércio e Indústria
Luso-Alemã

**DUAL**

QUALIFICAÇÃO PROFISSIONAL

2025

annual partner

diamond

mainvision
YOUR EVENT PARTNER

S+

SCHMITT+SOHN
ELEVADORES

120

Siemens Portugal

platinum

ALBUQUERQUE & ALMEIDA
LAWYERS



GARCIA GARCIA
DESIGN & BUILD

**GROZ-BECKERT®**

tecRACER
Cloud Enabling Your Business

JUNGHEINRICH**gold**

MERKUR
LUBRICANTS EXPERTS



TeamViewer



**FRESENIUS
KABI**

COMMERZBANK



LUBRICANTS
TECHNOLOGY
PEOPLE. **FUCHS**



SIVA
PORSCHE HOLDING

silver

BOSCH
Tecnologia para a vida



Lufthansa LGSP
Lufthansa Ground Services Portugal

Deutsche Bank



Footprint Consulting
YOU COMPENSATE. WE CERTIFY.



Mercedes-Benz



MORAIS LEITÃO
ADVOCADOS TRIBUTARISTAS DA SILVA
& ASSOCIADOS



Supported by:
 Federal Ministry
for Economic Affairs
and Climate Action
on the basis of a decision
by the German Bundestag

www.ccila-portugal.com

INHALTSVERZEICHNIS

GESELLSCHAFTSRECHT

4 | **Deutschland:** Die Unternehmergeellschaft (UG) (haftungsbeschränkt) in der Unternehmenspraxis

COMPLIANCE

5 | **Portugal:** Compliance als Wettbewerbsfaktor

WETTBEWERBSRECHT

6 | **Portugal:** “Omnibus-Pakete” – Die Entwicklung der Gesetzesvereinfachung in der Europäischen Union

VERWALTUNGSRECHT

7 | **Portugal:** Kommunale Unterstützung für die Entwicklung von Wirtschaftstätigkeiten

ESG

8 | **Portugal:** “Stop the clock”: Aufschieb der Anwendung der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die gebührende Sorgfaltspflicht

GEWERBLICHES EIGENTUM

9 | **Portugal:** Wir müssen besser werden

KURZNACHRICHTEN

10 | **Deutschland:** Investitionssofortprogramm
Barrierefreiheitsstärkungsgesetz
Mutterschutz

GESELLSCHAFTSRECHT

Deutschland

Die Unternehmergeellschaft (UG) (haftungsbeschränkt) in der Unternehmenspraxis

Identität zwischen der UG (haftungsbeschränkt) und der ordentlichen GmbH

Die Einführung der UG (haftungsbeschränkt) als GmbH ohne Mindeststammkapital im Jahre 2008 in Deutschland diente dem gesetzgeberischen Ziel, das Erfordernis des gesetzlichen Mindestkapitals von 25.000 € abzuschwächen. Diese Bestrebungen gehen ihrerseits auf die europäischen Rechtsentwicklungen zum Thema Niederlassungsfreiheit innerhalb der EU zurück.

Die UG (haftungsbeschränkt) ist keine eigene Rechtsform. Sie ist eine Variante der GmbH mit der Besonderheit, dass ihr Stammkapital 25.000 € unterschreitet. Als GmbH unterliegt sie grundsätzlich dem GmbH-Recht. Für die UG (haftungsbeschränkt) gelten abweichend von der gewöhnlichen GmbH Sondervorschriften, die nicht mehr anwendbar sind, wenn die Gesellschaft ihr Stammkapital auf den Betrag des Mindeststammkapitals von € 25.000 oder darüber erhöht. Die Sondervorschriften für die UG (haftungsbeschränkt) sind zwingendes Recht.

Jede Erhöhung des Stammkapitals auf den festgelegten Betrag des Mindeststammkapitals der GmbH von 25 000 € oder mehr lässt die Sondervorschriften entfallen und bewirkt den Übergang der Gesellschaft zu einer gewöhnlichen GmbH. Dem Übergang von der UG (haftungsbeschränkt) zu einer allgemeinen GmbH liegt weder ein Rechtsformwechsel noch eine Gesamtrechtsnachfolge zugrunde. Die Gesellschaft wird nicht neu gegründet, sondern erstarkt durch die Kapitalerhöhung in eine ordentliche GmbH. Lediglich die Anwendung der Sondervorschriften auf die Gesellschaft wird beendet. Die **Identität der Gesellschaft** ändert sich nicht. Der Übergang ist auch steuerneutral.

Die Kapitalerhöhung auf den Betrag des Mindeststammkapitals der ordentlichen GmbH oder darüber ist eine **unternehmerische Entscheidung** der Gesellschafter. Die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, die Kapitalerhöhung für den Übergang in eine ordentliche GmbH zu beschließen, sobald die angesparte Rücklage dafür ausreicht. Die Gesellschafter können an der UG (haftungsbeschränkt) und der fortgesetzten Verpflichtung zur Rücklagebildung festhalten.

Seit ihrer Einführung ist die UG (haftungsbeschränkt) ein Erfolgsmodell in der Unternehmenspraxis. Insbesondere Gründer von Online-Geschäftsmodellen bevorzugen oftmals diese GmbH-Variante. Zudem wird sie gerne auch als Holdinggesellschaft im Finanzsektor verwendet.



Dr. Pedro Frölich Pereira
Rechtsanwalt, MBA,
Founder of P.F.P. Law

froelichpereira@pfp-anwalt.de

P.F.P. Law
Rechtsanwaltskanzlei

COMPLIANCE

Portugal

Compliance als Wettbewerbsfaktor

Die Korruption ist in jeder entwickelten Gesellschaft ein kritischer Faktor, der das Vertrauen in demokratische Institutionen untergraben, wirtschaftliche Instabilität verursachen und soziale Ungleichheit fördern kann, mit äußerst negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und die Attraktivität für ausländische Investitionen.

Portugal war, aus Gründen, die vom Entwicklungsmodell der letzten 50 Jahre über das politisch-administrative Organisationssystem bis hin zu kulturellen und sozialen Aspekten reichen, nicht immun gegen die negativen Folgen dieses Problems.

Sowohl auf legislativer als auch auf organisatorischer Ebene hat sich, auch als Ergebnis des Beitritts zur Europäischen Union, in diesem Bereich viel getan. Und es wird sicherlich noch viel mehr notwendig sein, um vollständige Transparenz und Gleichheit im Rechtsverkehr zu schaffen.

Anlässlich der Veröffentlichung des Dekret-Gesetzes Nr. 70/20251 vom 29. April, das das ursprüngliche Dekret-Gesetz Nr. 109-E/20221 vom 9. Dezember ändert - jenes, das den Nationalen Anti-Korruptions-Mechanismus geschaffen und das allgemeine Regime zur Korruptionsprävention eingeführt hat, sei auf die Pflichten hingewiesen, die für juristische Personen und Einrichtungen gelten, die sowohl nationale als auch ausländische Organisationen mit Niederlassungen in Portugal betreffen, ob öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisiert, sofern sie unter das Regime zur Korruptionsprävention fallen, das heißt alle Organisationen mit 50 oder mehr Beschäftigten.

Im Rahmen der Prävention von Straftaten wie Korruption sind die betroffenen Einrichtungen verpflichtet, ein Compliance-Programm gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entwickeln und umzusetzen. Dieses Programm muss mindestens Folgendes enthalten: einen Plan zur Prävention von Korruptionsrisiken und zusammenhängende Straftaten, einen Verhaltenskodex, ein Schulungsprogramm, sowie eine Meldestelle für Regelverstöße; andernfalls drohen, zusätzlich zu möglichen zivil-, disziplinar- oder finanzrechtlichen Konsequenzen, erhebliche Bußgelder: Für juristische Personen oder gleichgestellte Einrichtungen zwischen 2.000,00 € und 44.891,81 €; für natürliche Personen bis zu 3.730,98 €.

Hinsichtlich der Bereitstellung interner Meldesysteme und der Bearbeitung eingehender Meldungen ist zudem das allgemeine Hinweisgeberschutzgesetz gemäß Gesetz Nr. 93/20212 vom 20. Dezember zu berücksichtigen, das die EU-Richtlinie 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober in das portugiesische Recht umsetzt, welches ein eigenständiges und noch strengeres Sanktionsregime vorsieht.

Die zeitnahe, sorgfältige und fachlich fundierte Bearbeitung von Meldungen unter strikter Wahrung der Rechte der Hinweisgeber stellt eine anspruchsvolle Aufgabe dar, die eine gründliche Analyse der Beweismittel, eine umfassende Sachverhaltsaufklärung sowie deren rechtliche Einordnung erfordert, die häufig fachspezifische Kenntnisse in verschiedenen Rechtsgebieten voraussetzt.

Über die bloße Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung mit potenziell erheblichen verwaltungsrechtlichen Folgen hinaus stellt die sachgerechte Begleitung solcher Verfahren nicht nur einen wesentlichen Glaubenswürdigkeitsfaktor für Organisationen dar, sondern auch einen echten Wettbewerbsfaktor für Unternehmen.



João de Castro Baptista
*Partner und Leiter der
Abteilung für Strafrecht und
Compliance*

jcastro.baptista@jpab.pt

WETTBEWERBSRECHT

Portugal

“Omnibus-Pakete” – Die Entwicklung der Gesetzesvereinfachung in der Europäischen Union

Am 29. Januar 2025 veröffentlichte die Europäische Kommission den Kompass für Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union, der die wirtschaftspolitische Leitlinie der EU für die nächsten fünf Jahre darstellt. Am 11. Februar folgte die Veröffentlichung ihres Arbeitsprogramms für das laufende Jahr.

Im Rahmen der Priorität „Ein neuer Plan für nachhaltigen Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit in Europa“ kündigte die Kommission ein erstes Paket von sogenannten Omnibus-Vorschlägen an, mit dem Ziel, mehrere Rechtsakte zu vereinfachen. Zugleich wurde eine Rekordzahl an Initiativen mit starkem Vereinfachungscharakter vorgestellt.

Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, das Ziel zu erreichen, den Verwaltungsaufwand um mindestens 25 % und für KMU um mindestens 35 % zu senken.

Das Arbeitsprogramm sieht außerdem einen jährlichen Evaluierungs- und Eignungsprüfungsplan vor, um die Vereinfachung und den Abbau von Belastungen konsequent fortzusetzen.

Die bislang bekannten vier Omnibus-Vorschläge zielen auf vorrangige Sektoren ab, die von Interessenträgern identifiziert und im Bericht von Mario Draghi, dem ehemaligen Präsidenten der Europäischen Zentralbank, über die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit genannt wurden.

Omnibus I und II zielten auf die Vereinfachung der Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, zu Sorgfaltspflichten sowie der EU-Investitionsregeln ab – mit einem geschätzten Einsparungspotenzial von rund 6,3 Milliarden Euro pro Jahr an Verwaltungsaufwand.

Omnibus III konzentrierte sich auf die Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik, was zu jährlichen Einsparungen von bis zu 1,58 Milliarden Euro für Landwirte und 210 Millionen Euro für nationale Verwaltungen führen soll.

Am 21. Mai stellte die Kommission den Vorschlag Omnibus IV vor – eine weitere gesetzgeberische Initiative zur Vereinfachung und Modernisierung des EU-Regelwerks, mit dem Ziel, die Verwaltungsbelastung für Unternehmen zu verringern und ein effizienteres Geschäftsumfeld zu fördern. Vorgesehen ist unter anderem die Einführung einer neuen Kategorie von kleinen Midcap-Unternehmen mit an ihre Gegebenheiten angepassten Anforderungen sowie die Abschaffung ineffizienter Papierformvorgaben.

Das nächste Omnibus-Paket, das im Juni 2025 erwartet wird, wird sich auf den Bereich Verteidigung konzentrieren. Der Europäische Rat hat die Kommission aufgefordert, „die Arbeiten zur Vereinfachung des rechtlichen und administrativen Rahmens zügig voranzutreiben, insbesondere im Hinblick auf öffentliche Aufträge, industrielle Zusammenarbeit, Lizenzanforderungen und Berichtspflichten, um alle Hindernisse und Engpässe zu beseitigen, die einer schnellen Ausweitung der Verteidigungsindustrie – insbesondere für KMU und mittelständische Unternehmen – im Wege stehen.“



Inês Sequeira Mendes
Managing Partner

ines.mendes@abreuadvogados.com



Margarida Calixto Kolmer
Trainee Lawyer

margarida.c.kolmer@abreuadvogados.com



Hugo Teixeira
*Partner and coordinator of the
German Desk*

hugo.teixeira@abreuadvogados.com

VERWALTUNGSRECHT

Portugal

Kommunale Unterstützung für die Entwicklung von Wirtschaftstätigkeiten

Die Fähigkeit der Gemeinden, Investitionen anzuziehen, spielt eine immer entscheidendere Rolle bei der Ansiedlung der Bevölkerung und der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihres Gebietes.

Durch die im Gesetz 73/2013 vom 3. September verankerte Finanzregelung verfügen die Gemeinden über wichtige Instrumente zur Ankurbelung ihrer Wirtschaft.

Darüber hinaus können die Gemeinden günstige Bedingungen für die Ansiedlung von Unternehmen bieten, indem sie beispielsweise den Erwerb von Grundstücken in Industrieparks oder Gewerbegebieten zu ermäßigten Preisen ermöglichen und die Schaffung von Verkehrsanbindungen und Infrastrukturen in Gebieten unterstützen, die im kommunalen Masterplan für wirtschaftliche Aktivitäten vorgesehen sind.

Damit diese Steuervergünstigungen gewährt werden können, muss die Stadtverordnetenversammlung jedoch auf Vorschlag des Stadtrats eine spezifische Verordnung genehmigen, in der die Kriterien und Bedingungen für die Gewährung von Befreiungen von den Kommunalsteuern festgelegt sind.

Die Anreize müssen auf die Verfolgung von Zielen ausgerichtet sein, die im öffentlichen Interesse liegen. Sie müssen nach den Grundsätzen der Gleichheit und Transparenz vergeben werden und sind auf einen Zeitraum von fünf Jahren begrenzt, der einmal um den gleichen Zeitraum verlängert werden kann.

Bei der Bewertung der Anträge werden in der Regel Faktoren wie das Investitionsvolumen, die Zahl der zu schaffenden Arbeitsplätze, der Sitz des Unternehmens in der Gemeinde, der Grad der technologischen Innovation, der Beitrag zur digitalen Wirtschaft und in jüngster Zeit auch die Erhaltung und Sanierung des baulichen Erbes und die Bekämpfung der Wohnungskrise berücksichtigt.

Die Gewährung von Anreizen für Projekte von kommunalem Interesse wird durch die Unterzeichnung eines Konzessionsvertrags zwischen der Gemeinde und dem Begünstigten formalisiert, in dem die Rechte und Pflichten der Parteien, die Umsetzungsfristen, die bei Nichteinhaltung geltenden Sanktionen sowie die Art und Höhe der gewährten Unterstützung festgelegt sind.

Die Gemeinden müssen der Steuerbehörde jedes Jahr die gewährten Steuervergünstigungen unter Angabe der jeweiligen Begünstigten, des Umfangs und der Dauer der Unterstützung und - im Falle des KAG - der betroffenen Immobilien melden.

Das strategische Management dieser Vorteile kann entscheidend dazu beitragen, den Wandel von Gebieten voranzutreiben, indem Arbeitsplätze geschaffen, Talente gehalten, die Wohnbevölkerung vergrößert, der soziale Zusammenhalt und die Widerstandsfähigkeit der lokalen Wirtschaft gestärkt werden.

Auf der Unternehmensseite ist auch eine vorherige Steuerplanung von entscheidender Bedeutung, bei der kommunale Anreize als relevanter Faktor bei der Wahl des Investitionsstandorts bewertet und einbezogen werden, so dass es möglich ist, sofortige Einsparungen beim Start von Projekten und erhebliche Befreiungen oder Ermäßigungen von Gebühren und Steuern, einschließlich KAG, KAG und kommunaler Zuschläge, für einen Zeitraum von bis zu einem Jahrzehnt zu erhalten.

Dieser sorgfältige und proaktive Ansatz kann einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil für die Nachhaltigkeit und Rentabilität von Investitionen darstellen.



Pedro Sousa Lobo
Advogado

ybom@ybom.eu

YOLANDA BUSSE
OEHEN MENDES
& ASSOCIADOS

ESG

Portugal

“Stop the clock”: Aufschub der Anwendung der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die gebührende Sorgfaltspflicht

Mit dem Inkrafttreten der **Richtlinie (EU) 2025/794** (bekannt als „*Stop the Clock*“-Mechanismus) wird die Frist für die Anwendung bestimmter Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) und die Sorgfaltspflicht (CSDDD/CS3D) für die betroffenen Unternehmen verlängert. Die Initiative ist Teil des „Kompasses für Wettbewerbsfähigkeit“ der Europäischen Kommission, der darauf abzielt, einen nachhaltigen Übergang mit der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmen in Einklang zu bringen.

Der Vorschlag, das Inkrafttreten von CSRD und CSDDD aufzuschieben, ist Bestandteil des „Kompasses für Wettbewerbsfähigkeit“ der Europäischen Kommission, der darauf abzielt, den nachhaltigen Übergang mit der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der EU in Einklang zu bringen.

In diesem Sinne hat sich die Kommission im Rahmen des Omnibus-Pakets (das den „*Stop the Clock*“-Mechanismus beinhaltet) zu einer Vereinfachung der Vorschriften verpflichtet, indem sie den Verwaltungsaufwand für die Berichterstattung für Unternehmen um mindestens 25 % und für KMU um mindestens 35 % verringert.

Die nun veröffentlichte Richtlinie ist bereits in Kraft getreten und muss bis zum **31. Dezember 2025** in nationales Recht umgesetzt werden.

Nachstehend werden die wichtigsten Änderungen der Zeitpunkte für die Anwendung der Anforderungen von CSRD und CSDDD erläutert:

CSRD – Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

Datum, ab dem die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen gelten:

Unternehmensgruppe	Ursprüngliches Datum	Aktuelles Datum
- Großunternehmen , die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind und die zum Bilanzstichtag im Durchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter während des Geschäftsjahrs beschäftigten - Unternehmen von öffentlichem Interesse, die Mutterunternehmen einer großen Gruppe sind und auf konsolidierter Basis zum Bilanzstichtag im Durchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter während des Geschäftsjahrs beschäftigten	1. Januar 2024	1. Januar 2024¹
Großunternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern	1. Januar 2025	1. Januar 2027¹
KMU , die keine Kleinstunternehmen sind	1. Januar 2025	1. Januar 2028¹

CS3D – Sorgfaltspflicht von Unternehmen in Bezug auf Nachhaltigkeit

Datum, ab dem die Sorgfaltspflichten für Unternehmen gelten:

Unternehmensgruppe	Ursprüngliches Datum	Aktuelles Datum
Unternehmen mit mehr als 5 000 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als 1.500.000.000 EUR	26. Juli 2027	26. Juli 2028¹ (Diese Gruppe von Unternehmen wird in die folgende Gruppe von Unternehmen integriert.)
Unternehmen mit mehr als 3 000 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als 900.000 EUR	26. Juli 2028	26. Juli 2028²
Sonstige Unternehmen	26. Juli 2029	26. Juli 2029²

Die Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie wird ebenfalls vom 26. Juli 2026 auf den 26. Juli 2027 verschoben.

¹ Frist wird aufgeschoben

² Frist wird beibehalten



Diana Ettner
Counsel

dettner@mlgts.pt



Joana Fraga Nunes
Associate

jnunes@mlgts.pt



João Tiago Silveira
Partner

joao.tiago.silveira@mlgts.pt

GEWERBLICHES EIGENTUM

Portugal

Wir müssen besser werden

Eine solide Patentkultur, gepaart mit einer gut durchdachten Anreizpolitik, kann die nationale Wirtschaftslandschaft verändern

Patente sind eine der grundlegenden Säulen für die Förderung von Innovation und Wirtschaftswachstum, schützen Erfindungen und belohnen Erfinder finanziell.

Betrachtet man jedoch die OECD-Volkswirtschaften, so zeigt sich, dass die Auswirkungen von Patenten über das Offensichtliche hinausgehen. Eine der Schlussfolgerungen, die wir ziehen können, ist, dass Patentanmeldungen und -erteilungen einen direkten Einfluss auf das Wirtschaftswachstum haben, während das Wirtschaftswachstum allein nicht unbedingt zu mehr Patentregister führt.

Die erste Folge dieser Schlussfolgerung ist die Bedeutung der öffentlichen Politik, die nicht die Quantität, sondern auch die Qualität und Wirksamkeit von Patenten im globalen Kontext fördert. Eine weitere Folge ist, dass Patenterteilungen eine länger anhaltende wirtschaftliche Wirkung haben als Anmeldungen. Dies stärkt die Notwendigkeit robuster Systeme für geistiges Eigentum, die in der Lage sind, validierte Innovationen zu fördern und sicherzustellen, dass Ideen in marktfähige Produkte und Dienstleistungen umgesetzt werden.

Länder, die diese Dynamik verstehen, profitieren davon, indem sie beispielsweise ausländische Investitionen anziehen, den Technologietransfer beschleunigen und die lokale Wirtschaft stärken. Für Portugal sind diese Lehren besonders wichtig.

Trotz einiger Fortschritte kann Portugal bei den Patenten immer noch nicht mit den OECD-Führungskräften mithalten, was auf die geringen Investitionen in Forschung und Entwicklung, die fehlende Patentkultur in den KMU und die Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Forschungsergebnissen in globale Produkte zurückzuführen ist. Einige KMU zeichnen sich jedoch durch ihre Innovation aus und schützen Fortschritte in strategischen Bereichen wie Industriemaschinen und Nachhaltigkeit. Mit der richtigen Unterstützung und der richtigen Politik kann das geistige Eigentum zu einem echten Motor des Wirtschaftswachstums werden.

Wir brauchen einen wirksamen Ansatz, der die Stärkung des Patentverwaltungssystems beinhaltet und es flexibler und zugänglicher macht. Wir müssen bürokratische Prozesse vereinfachen, gezielte Schulungen für KMU fördern und ein breiteres Verständnis für den strategischen Wert von Patenten schaffen. Wir müssen die öffentlichen und privaten Investitionen in Forschung und Entwicklung erhöhen. Sektoren wie Biotechnologie und erneuerbare Energien, die ein hohes Wachstumspotenzial aufweisen, sollten Priorität haben und von Steueranreizen profitieren, die den privaten Sektor dazu ermutigen, eine aktivere Rolle bei der Finanzierung von Innovationen zu übernehmen.

Es ist an der Zeit, dass Portugal das Potenzial von Patenten voll ausschöpft und seine Politik an international bewährte Verfahren anpasst, um eine solide Grundlage für eine innovativere und wettbewerbsfähigere Zukunft zu schaffen.



João Pereira da Cruz
Verwalter

info@jpcruz.pt

KURZNACHRICHTEN

Deutschland

Investitionssofortprogramm

Das Kabinett hat den Entwurf des Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm für den Wirtschaftsstandort Deutschland beschlossen.

Geplant sind verschiedene Entlastungen, die unter anderem der Sicherung von Arbeitsplätzen sowie der Schaffung des Wirtschaftswachstums dienen sollen. Unter anderem soll eine degressive Absetzung für Abnutzung von 30% und somit eine beschleunigte Abschreibung pro Jahr für Ausrüstungsinvestitionen für Unternehmen vorgesehen sein. Zudem soll es ab 2028 zu einer schrittweisen Senkung der Körperschaftssteuer von jährlich 1% kommen, somit von derzeit 15% auf 10%. Für Unternehmen soll sich das ab dem Jahr 2032 auf die Gesamtsteuerbelastung auswirken, die anstatt 30% nur noch 25% betragen soll. Darüber hinaus sind für Unternehmen bei der Anschaffung von Elektrofahrzeugen, die betrieblich genutzt werden, einige Förderungen vorgesehen. Auch der Ausbau der Forschungszulage zur Förderung von Investitionen in Forschung sind vorgesehen.

Weitere Informationen und Einzelheiten können Sie sowohl [hier](#) als auch [hier](#) entnehmen.

Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Ab dem 28. Juni 2025 kommt es zur Anwendung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen. Dieses Gesetz gilt für bestimmte Produkte, die nach dem 28. Juni 2025 in den Verkehr gebracht werden, u.a. Hardwaresysteme für Universalrechner für Verbraucher inkl. Betriebssysteme; Selbstbedienungsterminals, wie beispielsweise Geldautomaten; Verbraucherendgeräte, die für Telekommunikationsdienste gebraucht werden und solche mit interaktivem Leistungsumfang sowie E-Book-Lesegeräte. Darüber hinaus gilt das Gesetz für bestimmte Dienstleistungen für Verbraucher, wie beispielsweise bestimmte Telekommunikationsdienste; bestimmte Elemente der Personenbeförderungsdienste wie zum Beispiel Apps, Webseiten oder elektronische Ticketdienste; Bankdienstleistungen für Verbraucher; E-Book-Software sowie Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr. Hersteller und Anbieter dürfen die im Anwendungsbereich des Gesetzes genannten Produkte sowie Dienstleistungen auf dem Markt bereitstellen bzw. anbieten, sofern diese die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen. Für Kleinstunternehmen, die bestimmte Dienstleistungen anbieten und erbringen gibt es gewisse Erleichterungen bei der Anwendung des Gesetzes sowie Ausschlüsse. Insgesamt sieht das Gesetz unter anderem gewisse Kennzeichnungspflichten sowie Konformitätserklärungen vor. Durch dieses Gesetz werden einigen privatrechtlichen Unternehmen bestimmte Pflichten auferlegt.

Die Einzelheiten und weiterführende Informationen können [hier](#) eingesehen werden.

Mutterschutz

Seit 01. Juni 2025 haben Frauen Anspruch auf Mutterschutz nach einer erlittenen Fehlgeburt und es kommt zu bestimmten gestaffelten Mutterschutzfristen. Bei Erleiden einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche beträgt die Schutzfrist zwei Wochen, ab der 17. Schwangerschaftswoche beträgt diese sechs Wochen und ab der 20. Schwangerschaftswoche beträgt diese acht Wochen.

Weitere Informationen hierzu und zum Thema Mutterschutz können [hier](#) entnommen werden.

**AHK**

Deutsch-Portugiesische
Industrie- und Handelskammer
Câmara de Comércio e Indústria
Luso-Alemã

Disclaimer

Die AHK Portugal haftet nicht für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind.

Datenschutz

Die Daten und Beiträge, die in diesem Dokument aufgeführt sind, haben ausschließlich den Zweck, den Adressaten zu informieren. Die Daten werden elektronisch verwaltet gemäß den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung und dem portugiesischen Gesetz Nr. 58/2019 (portugiesisches Ausführungsgesetz zur Datenschutz-Grundverordnung). Falls der Adressat das Zusenden des Newsletters nicht erwünscht und/oder seine Daten aus der Datenbank der AHK Portugal gelöscht haben möchte, so bitten wir, uns dies über die auf unserer Internetseite angegebene E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Ausgabe

AHK Portugal

Avenida da Liberdade 38/2
1269-039 Lisboa

Abteilung Recht & Steuern

Caroline Cöster Domingues (Leiterin)
caroline-domingues@ccila-portugal.com
Tel: +351 213 211 207

Allgemeiner Kontakt

Tel: +351 213 211 200
Fax: +351 213 467 150
infolisboa@ccila-portugal.com
www.ccila-portugal.com

Supported by:



Federal Ministry
for Economic Affairs
and Energy

on the basis of a decision
by the German Bundestag